

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Angelika Beer, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/1801, 13/2209, 13/2547 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften
(Wehrrechtsänderungsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gesetzlich sicherzustellen, daß weder Grundwehrdienstleistende (W 10) noch freiwillig Wehrdienstleistende (W 12 bis W 23) zu internationalen Kampfeinsätzen – auch auf freiwilliger Basis – herangezogen werden,
2. bis zur Abschaffung der Wehrpflicht die Dauer der Ersatzdienste (Zivildienst, andere Dienste im Ausland, freies Arbeitsverhältnis, Entwicklungsdienst) an die Dauer des Wehrdienstes anzugleichen und die anerkennungsnotwendigen Ersatzdienstzeiten im Zivil- und Katastrophenschutz auf maximal vier Jahre zu begrenzen,
3. auf die Einführung der zweimonatigen Verfügungsbereitschaft zu verzichten,
4. den Grundwehrdienstleistenden ab dem ersten Monat die Möglichkeit des Freizeitausgleichs oder alternativ einen erhöhten Wehrsold/eine erhöhte Vergütung zu gewähren,
5. auf die Einführung eines Verpflichtungszuschlags für Soldaten auf Zeit zu verzichten,
6. auf die Erhöhung der maximalen Verpflichtungszeit von 15 auf 20 Jahre für Soldaten auf Zeit zu verzichten und statt dessen eine Ausweitung der Möglichkeiten für kürzerdienende Soldaten auf Zeit (Regelzeit vier bis acht Jahre) zu ermöglichen,
7. auf die generelle Umstellung der Wehrsoldauszahlung auf das bargeldlose Verfahren zu verzichten und den Wehrpflichtigen bei Dienstantritt die Auszahlungsart zu ermöglichen, die ihrer individuellen Situation am ehesten entgegenkommt,

8. die „einmalige besondere Zuwendung“ (bisher 450 DM) und das Entlassungsgeld (bisher 1 800 DM) nicht zu kürzen.

Bonn, den 26. Oktober 1996

Winfried Nachtwei

Angelika Beer

Christian Sterzing

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die vorgelegten Änderungen der Bundesregierung basieren auf der Zielvorstellung, die Bundeswehr für neue Einsatzaufgaben außerhalb der Landesverteidigung vorzubereiten, den Personalumfang auf 340 000 Soldaten zu reduzieren und gleichzeitig an der vielerorts umstrittenen Wehrpflicht festzuhalten. Deutlichster Ausdruck dieser Änderung ist die Einführung einer anreizbezogenen freiwilligen Verpflichtungszeit von zwei bis 13 Monaten im Anschluß an den zehnmonatigen Grundwehrdienst. Die freiwillig Längerdienenden sind dabei gezielt für Verwendungen im Rahmen der Krisenreaktionskräfte vorgesehen. Mit Hilfe der finanziellen Anreize des Wehrrechtsänderungsgesetzes und der Regelungen für Auslandseinsätze der Bundeswehr soll die persönliche Bereitschaft zu weltweiten Einsätzen erleichtert und der Stamm an Freiwilligen erhöht werden. Unabhängig von der Frage, ob militärische Konfliktlösungen überhaupt möglich sind, ist festzuhalten, daß mit der vorgelegten Regelung Personen in Einsätze geschickt werden sollen, die nur eine vergleichsweise geringe Erfahrung aufweisen können. Angesichts der besonders hohen Anforderungen, die ein militärischer Einsatz an jede einzelne bzw. jeden einzelnen stellt, ist es nicht verantwortbar, daß derart kurz ausgebildete Soldatinnen und Soldaten in hochgefährliche Kampfeinsätze geschickt werden. Dies gilt auch, wenn sie sich aufgrund der materiellen Anreize „freiwillig“ für solche Einsätze melden.

Zu Nummer 2

Der Vorschlag zielt auf die Angleichung der Dienstzeiten aller Wehrpflichtigen, die in einem wehrpflichtabhängigen Vollzeit-Dienstverhältnis stehen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Verkürzung des Wehr- und Zivildienstes um je zwei Monate behält die diskriminierende längere Dienstzeit für Kriegsdienstverweigerer bei. Dies bedeutet, daß im Verhältnis zu einem zehnmonatigen Wehrdienst der Zivildienst 30 Prozent, der Dienst nach § 14 b ZDG 50 Prozent oder nach § 15 a ZDG gar 150 Prozent länger andauert. Diese um mehrere Monate längere Dienstzeit kann nicht

mehr mit der Heranziehung zu Reserveübungen, sondern nur noch mit der Bestrafung der Gewissensentscheidung der Kriegsdienstverweigerer begründet werden. Eine solch offensichtliche Bestrafungsabsicht kann auch nicht durch Begründungen wie „lästige Alternative“ oder „Beweis für die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung“ schöngeredet werden. Solange die zwangsweise Rekrutierung mittels der Wehrpflicht nicht aufgehoben ist, ist die Gleichstellung der Dienstleistenden dringend geboten. Die zur Anerkennung als Ersatzdienst notwendige Dienstzeit der nicht vollzeitarbeitenden Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz soll von acht auf vier Jahre verkürzt werden. Damit wird sowohl der veränderten sicherheitspolitischen Lage als auch den Belastungen der Helfer Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Die Einführung der zweimonatigen Verfügungsbereitschaft ist, entgegen der Behauptung des Regierungsentwurfes, „sicherheitspolitisch“ nicht zu begründen. Selbst zu Hochzeiten des Kalten Krieges erwies sich die Verfügungsbereitschaft als untaugliches und überflüssiges Rekrutierungsinstrument. Die Anordnung der Verfügungsbereitschaft wäre ein unübersehbares Alarmzeichen und gleichbedeutend mit einer kurzfristigen Mobilmachung von mindestens 30 000 Soldaten. Das kurzsichtige Ziel der Regierungskoalition, mit Hilfe der Verfügungsbereitschaft die Struktur einer 370 000-Mann-Armee zu retten, wird angesichts weiter ausstehender Kürzungen im Personalumfang mittelfristig scheitern. Aus diesen Gründen sollte die Einführung der Verfügungsbereitschaft nicht in die Tat umgesetzt werden.

Zu Nummer 4

Der Wunsch der Bundeswehrführung, den Wehrdienstleistenden in zehn Monaten eine weitgehend gleiche Ausbildung wie in den bisherigen zwölf Monaten zukommen zu lassen, ist nur durch erhebliche Dienstzeitüberschreitungen umzusetzen. Die Regelung, wonach den Grundwehrdienstleistenden in den ersten drei Monaten weder ein Freizeit- noch ein finanzieller Ausgleich für länger geleisteten Dienst gewährt wird, ist unter sozialen und sozialpolitischen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Sie verdeutlicht den Zwangsdienstcharakter und trägt dazu bei, daß das Unbehagen der Wehrdienstleistenden über den Dienst in der Bundeswehr steigt.

Zu Nummer 5

Die Einführung eines stichtagabhängigen Verpflichtungstagesatzes ist ein ungeeigneter und daher überflüssiger Versuch, die Zahl der Verpflichtungen von Soldaten auf Zeit mittels finanzieller Lockangebote zu erhöhen. Eine Bundeswehr, die ihr Personal nur mit „billigen“ Finanzleistungen „gewinnen“ kann, muß sich selbst in Frage stellen. Statt bei den jungen Männern mit Geld eine bisher fehlende innere Überzeugung und persönliche Identifikation mit dem Auftrag der Bundeswehr „erkaufen“ zu wollen,

sollten der Auftrag der Bundeswehr selbst und die übrigen Rahmenbedingungen für Zeitsoldaten einer Überprüfung unterzogen werden.

Zu Nummer 6

Je länger die Verpflichtung der Soldaten auf Zeit dauert, desto schwieriger werden deren Übergang und Wiedereingliederung ins zivile Berufsleben. Deshalb ist darauf hinzuwirken, daß die Anzahl der längerdienenden Soldaten auf Zeit (SaZ) vermindert und die der Kurzdiener erhöht wird. Die Einführung eines SaZ 20 ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll.

Zu Nummer 7

Sowohl die alte als auch die neue Wehrsoldregelung haben für einen großen Teil der Wehrpflichtigen verschiedene Nachteile. Da diese Nachteile nicht von oben per Gesetz beseitigt werden können, sollte den Wehrpflichtigen am Anfang ihrer Dienstzeit die freie Wahl des Auszahlungsmodus überlassen werden. Dabei muß sichergestellt werden, daß Konteninhabern eine Erstattung der Kontoführungsgebühr sowie die Möglichkeit des Zugangs innerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Kreditinstitute (Behördentag) eingeräumt wird.

Zu Nummer 8

Für die Wehrpflichtigen ist die Beibehaltung des bisherigen Weihnachts- und Entlassungsgeldes eine wichtige und zentrale Einnahmequelle. Das Weihnachtsgeld und das Entlassungsgeld waren in ihrer Höhe in der Vergangenheit bereits weit unter der Grenze dessen, was nichtdienstleistende Wehrpflichtige, die einer geregelten Arbeit nachgehen können, erhalten haben. Die finanziellen Mehrbelastungen durch Weihnachten oder die Rückkehr in den zivilen Alltag werden durch die minimale Verkürzung der Dienstzeit nicht verändert. Deshalb macht eine dienstmonatsorientierte Regelung, die die tatsächlichen ökonomischen Bedürfnisse außer acht läßt, keinen Sinn.